

HSD NR. 406

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.08.2015
Nummer 406

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang “Exhibition Design“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck und Aufbau der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Annahme und Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung
- § 16a Master-Thesis-Präsentation / Raumabnahme
- § 17 Prüfungen in Modulen
- § 18 Prüfungsformen

- § 18a Präsentation Projektarbeit mit Kolloquium
- § 18b Referat
- § 18c Hausarbeit
- § 18d Klausuren
- § 18e Kolloquien
- § 19 Lehrveranstaltungsformen
- § 19a Seminaristischer Unterricht (SU)
- § 19b Master-Seminar (MS)
- § 19c Vorlesung (V)
- § 19d Lehrforschungsprojekt (LP)
- § 19e Bachelor-Seminar (BS)
- § 20 Credits
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsplan (exemplarisch mit integriertem Prüfungsplan)

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im gemeinsamen Master-Studiengang „Exhibition Design“ der Fachbereiche Architektur/PBSA und Design an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – Ziele des Studiums; Zweck und Aufbau der Masterprüfung

(1) Das Studium ist ein prozess- und wissensorientiertes Studium, das die Studierenden in einem künstlerisch-gestalterischen und in einem wissenschaftlichen Sinne an Forschungs- und Produktionsfragen heranführt: Im Mittelpunkt des Studiums steht die Entwicklung von und die Arbeit an komplexen Gestaltungsaufgaben des Exhibition Design und übergreifenden Konzepten auf der Basis wissenschaftlicher und theoretischer Erkenntnisse. Fragen konkreter Ausstellungsprojekte und die Realisierung von Gestaltungskonzepten werden in diese Orientierung mit eingebunden. Designforschung und künstlerische Entwicklungsprojekte des Exhibition Design sind integraler Bestandteil der Lehre in diesem Master-Studiengang. Die Struktur des Düsseldorfer Masterstudiums bietet vor dem Hintergrund eines breit gefächerten Studienangebotes für die Studierenden die einmalige Chance, sowohl unterschiedliche individuelle Schwerpunkte zu setzen, als auch sich zu einem „Spezialisten des Generellen“ zu qualifizieren.

(2) Auf einer breit angelegten Grundlage gestalterischer Techniken, Methoden und Medien kennt und beherrscht die Absolventin bzw. der Absolvent die für eine selbständige leitende Tätigkeit in den Berufsfeldern Ausstellungsgestaltung/Architektur/Design notwendigen theoretischen, gestalterischen und technischen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen. Sie oder er besitzt die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für die ganzheitliche sowie umfassende Planung und Konzeptionierung komplexer Exhibition Design Projekte anzuwenden. Sie oder er hat die Fähigkeit, interdisziplinären Arbeitsanforderungen sowohl auf der Grundlage einer fundierten und wissenschaftlich basierten Methodenkompetenz fachlich gerecht zu werden als auch diese in Gruppen methodisch geleitet zu entwickeln. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögen sowohl wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Rahmen designspezifischer Gestaltungsprozesse treffen als auch fachlich begründete Positionen in wissenschaftlichen Diskursen bzw. Fragestellungen einnehmen und vertreten.

(3) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums.

(4) Das Studium und die Masterprüfung sind modular aufgebaut. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des jeweiligen Studien- und Prüfungsverlaufsplans (Anlage 2) erbracht werden.

(5) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch und/oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen, die konsekutiv sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern in Bezug auf eine zu erwerbende Kompetenz bzw. einem Qualifizierungsziel unterschiedlich kombiniert werden können. Sie sind zu abprüfbareren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studiengangs umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll.

(6) Module werden durch Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Mit der Modulabschlussprüfung werden die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 3 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 – Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang sind:

1. Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Architektur, Innenarchitektur, Kunst/Installation, Landschaftsgestaltung, Kommunikations- und Grafikdesign oder Produkt- und Industriedesign mit mindestens 180 ECTS-Punkten bzw. Credits an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. einem ECTS-Grad von mindestens B.
2. Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 genannten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

(2) § 5a Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5a – Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Das Nichtablegen oder Nichtbestehen einer Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe von Abs. 4 berücksichtigt.

(3) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 einbezogen werden.

(4) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 zusammensetzt. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Nachweis über die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht erbringen oder wurde die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung mit „nicht bestanden“ bewertet, so wird die Note 5,0 zu 49 % in die Gesamtnotenbildung einbezogen. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

(5) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 4 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 – Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im dem unter § 1 genannten Studiengang beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 68 SWS.

(3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 120 Credit Points (CP) vergeben. Davon entfallen 90 CP auf die Modulkategorie „Studiomodul Exhibition Design“, 25 CP. auf Modulkategorie „Kommunikation/Raum/Technik“, 5 CP. auf die Modulkategorie „Wissen/Theorie“.

§ 7 – Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind nichtöffentlich. Kolloquien sind öffentlich, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

(2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG NRW ermöglichen.

§ 7a – Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen

besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung oder spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Modulabschlussprüfung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 8 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Design einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Design der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. An Sitzungen, die Inhalte des Studiengangs Exhibition Design zum Gegenstand haben, ist eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Architektur/PBSA als beratener Gast zu beteiligen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem

weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 – Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 – Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen die gemäß § 49 Abs. 11 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte i. S. d. § 49 Abs. 3 S. 2 HG aufgenommen haben. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Abs. 1.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester auf-zunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Design an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.
- (7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 11 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich ohne triftige Gründe später als in Absatz 1 vorgesehen von der Prüfung abmeldet,
- b) ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint,
- c) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- d) die Prüfungsleistung erst nach Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 Satz 2 a) HG NRW durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 12 – Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule auf Grundlage der „Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf“ in ihrer jeweils gültigen Fassung im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob bei Kolloquien einer Zulassung der Öffentlichkeit widersprochen wird.

§ 13 – Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung einschließlich der Thesis.

§ 14 – Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen.
- (2) Die studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe von Absatz 4 insgesamt 120 Credits erreicht sind.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus Modulabschlussprüfungen in den Modulen:

1. *Modulkategorie: "Studiomodul Exhibition Design" im Umfang von 90 Cr.:*

101 Design-Studio A	20 CP
102 Design-Studio B	20 CP
103 Design-Studio C	20 CP
104 Thesis-Design Studio	30 CP

2. *Modulkategorie: Fachmodul Raum / Kommunikation / Technik.:*

301 Kommunikation I	5 CP
Das Modul ist mit einer Lehrveranstaltung mit 5 CP. abgeschlossen.	
303 Kommunikation II	5 CP
Das Modul ist mit einer Lehrveranstaltung mit 5 CP abgeschlossen.	
302 Raum Objekt I	5 CP
Das Modul ist mit einer Lehrveranstaltung mit 5 CP abgeschlossen	
305 Raum Objekt II	5 CP
Das Modul ist mit einer Lehrveranstaltung mit 5 CP abgeschlossen	
304 Technik	5 CP
Das ist Modul ist mit einer Lehrveranstaltung mit 5 CP abgeschlossen	

3. *Modulkategorie „Wissensmodul Theorie:*

201 Theorie	5 CP.
Das Modul ist mit einer Lehrveranstaltung mit 5 CP abgeschlossen	

Zu den Inhalten der einzelnen Module wird Bezug auf die Modulübersicht (Anlage 1) genommen.

§ 15 – Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig zu bearbeiten. Hierfür soll die Kandidatin oder der Kandidat auf hohem wissenschaftlichem und gestalterischem Niveau eine komplexe Aufgabenstellung im Kontext „Ausstellung“ bearbeiten. Hierbei ist ein eigenständiges Thema über Recherche, Analyse, Konzeption/Methodik und Gestaltung hochwertig zu entwickeln.
- (2) Die Master-Thesis entspricht dem Modul „Thesis-Design Studio“ und besteht aus zwei Teilen:
 1. einer eigenständigen Gestaltungsarbeit in Form eines Entwurfs-, Ausstellungs- oder Publikationsprojekts sowie einer schriftlich ausgearbeiteten eigenständigen wissenschaftlichen Reflexion (wissenschaftlich theoretische Arbeit) nach eigener Schwerpunktsetzung der Kandidatin oder des Kandidaten, und

2. einer Präsentation mit Kolloquium von 30 Minuten Dauer der Gestaltungsarbeit und der wissenschaftlich theoretischen Arbeit.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis ist der Nachweis von mindestens 90 CP in den unter § 14 Absatz 4 genannten Modulen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat hierbei die Möglichkeit, einen Vorschlag für die Prüferinnen und/oder Prüfer zu machen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Ausgabe des Themas zur schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Nr. 1 erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Nr. 1 beträgt fünf Wochen und ist in der Regel im vierten Studiensemester vorzusehen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Punkt a. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 2 Punkt Nr. 1 kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.

(7) Beide Teile der Master-Thesis gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden gemäß § 21 Abs. 3 bis 5 bewertet. Die Note der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der wie folgt zu gewichtenden Noten:

- Eigenständige Gestaltungsarbeit und wissenschaftlich theoretische Arbeit:
Gewichtungsfaktor: 2/3,
- Präsentation und Kolloquium:
Gewichtungsfaktor 1/3.

§ 16 – Annahme und Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung

(1) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; die Frist endet eine Woche vor dem Termin, den der Prüfungsausschuss für die der Präsentation vorgeschaltete Raumabnahme nach § 16a bekannt gegeben hat. Die Bekanntgabe des Termins hat frühzeitig zu erfolgen und ist durch Aushang ausreichend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß §11 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 21 Absatz 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Ausarbeitung wird entsprechend § 21 Absatz 5 und abweichend von § 15 Absatz 7 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(3) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Die Note der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 wird gemäß § 21 Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

(4) Die gem. § 15 Absatz 2 Nr. 2 zu erbringende Präsentation mit Kolloquium i. S. d. § 18a wird analog Absatz 2, Satz 1-5 bewertet. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 16a – Master-Thesis-Präsentation / Raumabnahme

(1) Für die gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 2 durch die Kandidatin oder den Kandidaten zu erbringende Präsentation der Master-Thesis erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses eine der Präsentation vorausgehende Raumabnahme i. S. d. Abs. 2.

(2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, die für eine Präsentation der künstlerischen und theoretischen Arbeit notwendigen Aufbauten und Installationen in den Räumen der Hochschule vorzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Räumlichkeiten besteht nicht. Präsentationen außerhalb der Hochschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Dauer des Aufbaus wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Bis zum Ablauf der Aufbaufrist hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sämtliche für die Präsentation benötigte Objekte und Materialien in den Raum einzubringen und aufzubauen. Nach dem Ende der Aufbaufrist erfolgen die Abnahme des Präsentationsaufbaus und der Verschluss des Raumes bis zum Zeitpunkt der Präsentation. Die Abnahme wird protokolliert. Nur die im Protokoll verzeichneten Objekte und Materialien dürfen Bestandteil der Präsentation sein.

§ 17 – Prüfungen in Modulen

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind durch benotete Modulabschlussprüfungen zu erbringen, die in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist die Erbringung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Studienleistungen. Eine Studienleistung wird durch eine Präsentation der Studien- und Arbeitsergebnisse der dem Modul zugeordneten jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht; die Präsentation wird nicht benotet.

(2) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen lösen können.

(3) Die Form, in der die Modulabschlussprüfung erfolgt, wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer haben den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der Leistungspunkte bzw. Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.

(4) Eine erstmalig nicht bestandene Modulabschlussprüfung, mit Ausnahme der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1, kann zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die entsprechende Modulabschlussprüfung und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 3 HG NRW exmatrikuliert.

- (5) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulabschlussprüfung muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung zu derjenigen Lehrveranstaltung erfolgen, die der Prüfung zugeordnet ist. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenem Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 3 Nr. 6 HG NRW exmatrikuliert, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulabschlussprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (7) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul bzw. die Wahlpflichtlehrveranstaltung ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (9) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 18 – Prüfungsformen

- (1) In der Modulkategorie „Studio Exhibition Design“ besteht die Modulabschlussprüfung aus einer Präsentation einer Projektarbeit mit Kolloquium (§ 18a).
- (2) In den Modulkategorien Fachmodul und Wissensmodul besteht die Modulabschlussprüfung wahlweise aus einer Präsentation einer Projektarbeit mit Kolloquium (§18a), einem Referat (§ 18b), einer Hausarbeit (§18c) einer Klausur (§18d) oder einem Kolloquium (§18e).

§ 18a – Präsentation Projektarbeit mit Kolloquium

- (1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation einer Projektarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Projektarbeit selber, sowie auf die Art und Weise ihrer Interpretation. Die Dauer einer Präsentation mit Kolloquium beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Präsentation mit Kolloquium sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Präsentationen mit Kolloquium in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 9 Absatz 2 zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 21 Absatz 4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 5.

(4) Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 18b – Referate

(1) Ein Referat ist die mündlich und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

(2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 21 Absatz 4.

§ 18c – Hausarbeiten

(1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

(2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 21 Absatz 4.

§ 18d – Klausuren

(1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(3) Klausuren werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 bewertet. Für die Bewertung gilt § 21 Absatz 4. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

(4) Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 5.

§ 18e – Kolloquien

(1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Absatz 2 des Fachbereichs Design durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 19 – Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Seminaristischer Unterricht“ (§19a), „Master-Seminar“ (§ 19b), „Vorlesung“ (§19c), „Lehrforschungsprojekt“ (§ 19d) und „Bachelor-Seminare“ (§ 19e).

§ 19a – Seminaristischer Unterricht (SU)

„Seminaristischer Unterricht“ sind mittelgroße Frontal-Lehrveranstaltungen die Elemente der Unterrichtsform „Seminar“ und Elemente der Lehrform „Übung“ enthalten. Charakteristisch für die Lehrform „Übung“ ist, dass sie einen begrenzten Teilnehmerkreis haben und die oder der Lehrende der überwiegend aktive Part in der Lehrveranstaltung ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in einem begrenzten Umfang beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist erwünscht und in begrenztem Rahmen möglich.

§ 19b – Master-Seminar (MS)

„Master-Seminare“ sind Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

§ 19c Vorlesung (V)

„Vorlesungen“ dienen der Vermittlung des Lehrstoffs in Wort und Bild an einen begrenzten Hörerkreis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weisen die erlangten Kenntnisse im Rahmen einer abschließenden Klausur oder einer Hausarbeit nach. Die oder der Lehrende strukturiert und vermittelt die Lehrinhalte und beurteilt die abschließende Klausur oder Hausarbeit.

§ 19d – Lehrforschungsprojekt (LP)

Das „Lehrforschungsprojekt“ ist eine ganzheitliche, integrative Lernform mit einem Höchstmaß an didaktischer Offenheit, die gestaltungsmethodisch orientiert ist und in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen sehr hohen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln, managen, steuern und präsentieren Lösungen zu Projektthemen oder referieren analysierend über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und moderiert die interdisziplinären, forschungsorientierten Aspekte und steuert die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Sie oder er bespricht und korrigiert die Arbeiten während des Arbeitsprozesses in Gruppen und in dialogischer Evaluation. In den „Lehrforschungsprojekten“ entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen den Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhalten künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 19e – Bachelor-Seminar (BS)

„Bachelor-Seminare“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

§ 20 – Credits

- (1) Credits (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen gemäß § 10 anerkannt, so werden die erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut § 14 Absatz 4 zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 21 – Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert unter 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note für die Master-Thesis. Das arithmetische Mittel der Modulnoten fließt zu 70% und die Note für die Master-Thesis zu 30% in die Gesamtnote ein.

- (7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Thesis mit 1,0 bewertet wurden und das arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

- (8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C

die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 – Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die gemäß § 10 angerechnet wurden, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen Diploma Supplement wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, des Qualifizierungszieles, der Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 23 – Masterurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweisprachige (Deutsch / Englisch) Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan der Fachbereiche Architektur/PBSA und Design und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 – Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 – Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 22 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 22 Absatz 1 bzw. der Masterurkunde nach § 23 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 22 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Mastergrad aberkannt und die Masterurkunde nach § 23 Absatz 1 eingezogen.

§ 26 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den unter § 1 genannten Studiengang der Fachbereiche Architektur/PBSA und Design an der Hochschule Düsseldorf tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Exhibition Design“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden anerkannt. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Exhibition Design vom 16.09.2011 (Verkündungsblatt der

Fachhochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 262) wird zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft treten. Dieses Datum gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheides des Fachbereichsratsvorsitzenden des Fachbereichs Architektur/PBSA vom 12.08.2015 und des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Design vom 11.08.2015, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.08.2015.

Düsseldorf, den 25.08.2015



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass

Master-Studiengang Exhibition Design
Modulübersicht

Modulübersicht

Master-Studiengang Exhibition Design (120 CP)

MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG						LEHRFORM						PRÜFUNGSFORM		SWS		CP		WAHLMODUS							
		jährliche Lehrangebote						KG	GT	SU	GS	BS	Ü	LP	V	P/WP	Summe CP	Summe SWS									
01 Studiomodul Exhibition Design	101 Design-Studio A 20 CP	101.11 Studio A	WS																	13							
		101.21 Ausstellungstheorie und kuratorische Praxis	WS																		4						
	102 Design-Studio B 20 CP	102.11 Studio B	SS																		13						
		102.21 Consultancy (Studio B)	SS																		4						
103 Design-Studio C 20 CP	103.11 Studio C	WS																			13						
	103.31 Intra/Extra Muros	WS																			4						
104 Thesis-Design Studio D 30 CP	104.21 Kolloquium Entwurfspraxis Thesis-Studio	SS																			15						
	104.31 Kolloquium Ausstellungstheorie Thesis-Studio	SS																			4						
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	302 Raum und Objekt I 1x 5 CP	302.11 Möbel- und Produktentwicklung MA	WS																		2						
		302.21 Materiallehre MA	WS																		2						
03 Wissensmodul Theorie	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.51 Design-Theorie/Methodologie	SS																		3						
		201.61 Kunstgeschichte	WS																		3						
		201.71 Theorie des Raums	WS																								
		201.81 Unternehmens-Gründung und Führung	SS																								
		201.91 Urheber- und Designrechte	SS																								
		201.11 Kunst- und Designwissenschaft	SS																								
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	305 Raum und Objekt II 1x 5 CP	305.11 Gestaltungslehre A/B	SS																		3						
		305.21 Virtueller Raum	SS																		3						
		305.31 Wandelbare Räume	WS																		2						
		305.41 Szenische Räume	WS																		2						
		305.51 Sondergebiete des Entwurfs (MA TA)	WS																		2						
		305.61 Szenische Räume	WS																		2						
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	303 Kommunikation I 1x 5 CP	303.21 Künstlerische Experimente	-																		4						
		303.31 Buch, Magazin, Zeitschrift	-																		4						
		303.41 Journalistische Praxis	-																		4						
		303.51 Hypermedia	-																		4						
		303.61 Bewegtbild und Sound	-																		4						
		303.71 Schrift	-																		4						
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	304 Kommunikation II 1x 5 CP	304.11 Ausbaukonstruktion MA	WS																		2						
		304.21 Lichtplanung MA	SS																		2						
		304.31 Werkstätten BA Design	-																		4						
		304.41 3D Gestaltungstechnik BA Design	-																		4						
03 Wissensmodul Theorie	202 Technik 1x 5 CP	202.11 Design-Theorie/Methodologie	SS																		3						
		202.21 Kunstgeschichte	WS																		3						
		202.31 Theorie des Raums	WS																								
		202.41 Unternehmens-Gründung und Führung	SS																								
		202.51 Urheber- und Designrechte	SS																								
		202.61 Kunst- und Designwissenschaft	SS																								
03 Wissensmodul Theorie	203 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	203.11 Kunst- und Designwissenschaft	SS																		3						
		203.21 Culture and Gender Studies	-																								
		203.31 Kommunikationswissenschaft	-																								
		203.41 Bildwissenschaft	-																								
		203.51 Kunst- und Designwissenschaft	-																								
		203.61 Kunst- und Designwissenschaft	-																								

LEGENDE

KG	Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar	MS	Master-Seminar	SWS	Semesterwochenstunden
GTG	Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar	Ü	Übung	CP	Credit Points
SU	Seminarfächer Unterricht	LP	Lehrforschungsprojekt		
GS	Gestalterisches Seminar	V	Vorlesung		
BS	Bachelor-Seminar				

SUMME

120 CP
69 SWS

Master-Studiengang Exhibition Design
Exemplarische Studienverlaufspläne

Die Studienverlaufsplanung ermöglicht eine Vielzahl von individuellen Gestaltungsmöglichkeiten.

Während des 4-semesterigen MA-Studiums sind in jedem Semester als Pflichtveranstaltungen jeweils die Lehrveranstaltungen der Design-Studio-Module (A-D) zu belegen. In allen anderen Modulen (Fach- und Wissens-Module) stehen eine Vielzahl von individuell wählbaren Lehrveranstaltungen im Winter- und/oder Sommersemester als Wahlpflichtfächer zur Auswahl. In jedem dieser Module sind während des 4-semesterigen Studiums in einem Fach 5 CPs zu leisten. Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind so zu belegen, dass in jedem der 4 Semester jeweils 30 CPs erzielt werden.

Die angefügten Studienverläufe zeigen beispielhaft mögliche Prioritätensetzungen. Hier werden über die hypothetischen Muster-Beispiele „Exhibition Design + Raum“, „Exhibition Design + Publikation/Theorie“, „Exhibition Design + digitale Kommunikation“ und „Exhibition Design + Objektgestaltung“ unter anderem mögliche Studienbiographien aufgeführt.

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Beispiel Schwerpunkt: Exhibition Design + Raum (120 CP)

MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG		LEHRENDEN	LEHRFORM						PRÜFUNGSFORM		WAHLMODUS						
		WS	SS		KG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	V	P/VP	SWS	CP	Summe CP	Summe SWS	
01 Studienmodul Exhibition Design	101 Design-Studio A 20 CP	WS		Prof. Vetter (FB Architektur) Prof. Reinhardt (FB Design) div.											13 6 P 4 P 2 P	5 2			
	102 Design-Studio B 20 CP	SS		Prof. Korschildgen (FB Architektur) Prof. Teufel (FB Design) div.											13 6 P 4 P 2 P	5 2			
	103 Design-Studio C 20 CP	WS		Prof. Teufel (FB Design) Prof. Vetter (FB Architektur) div.											13 6 P 4 P 2 P	5 2			
	104 Thesis-Design-Studio D 30 CP	SS		Prof. Höber (FB Architektur) N.N. (FB Design) div.											15 6 P 4 P 2 P	5 2	10	90 CP	48 SWS
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	302 Raum und Objekt I 1x 5 CP	WS		N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur											3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 5			jeweils 1 Veranstaltung 3 SWS
	305 Raum und Objekt II 1x 5 CP	SS		N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur											3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 5			jeweils 1 Veranstaltung 3 SWS
	301 Kommunikation I 1x 5 CP	-		N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design											4 WP 4 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5			jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS
	303 Kommunikation II 1x 5 CP	-		N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design											4 WP 4 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5			jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS
	304 Technik 1x 5 CP	WS		N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design											3 WP 3 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5			jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS
	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	SS		N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design											3 WP 3 WP 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 3+2 3+2 4+1 4+1 4+1			jeweils 1 Veranstaltung (+ ... entspricht individueller abgesprochener Zusatzleistung) 3 SWS
SUMME													120 CP	69 SWS					

LEGENDE

- KGK Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
- GTG Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
- SU Seminaristischer Unterricht
- GS Gestalterisches Seminar
- BS Bachelor-Seminar
- MS Master-Seminar
- Ü Übung
- LP Lehrforschungsprojekt
- V Vorlesung
- SWS Semesterwochenstunden
- CP Credit Points

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Beispiel Schwerpunkt: Exhibition Design + Publikation/Theorie (120 CP)

MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG	LEHRENDEN	LEHRFORM						LEHRFORM	LEHRFORM	PRÜFUNGSFORM	SWS	CP	WAHLMODUS
				KG	GTG	SU	GS	BS	MS						
01 Studiomodul Exhibition Design	101 Design-Studio A 20 CP	101.11 Studio A 101.21 Ausstellungstheorie und kuratorische Praxis 101.31 Intra/Extra Muros	Prof. Vetter (FB Architektur) Prof. Reinhardt (FB Design) div.	WS WS WS	2 4 2	6 4 2						6 P 4 P 2 P	13 5 2		
	102 Design-Studio B 20 CP	102.11 Studio B 102.21 Consultancy (Studio B) 102.31 Intra/Extra Muros	Prof. Korschilgen (FB Architektur) Prof. Teufel (FB Design) div.	SS SS SS	6 4 2							6 P 4 P 2 P	13 5 2		
	103 Design-Studio C 20 CP	103.11 Studio C 103.21 Consultancy (Studio C) 103.31 Intra/Extra Muros	Prof. Teufel (FB Design) Prof. Vetter (FB Architektur) div.	WS WS WS	6 4 2							6 P 4 P 2 P	13 5 2		
	104 Thesis-Design Studio D 30 CP	104.11 Kolloquium Entwurfspraxis Thesis-Studio 104.21 Kolloquium Ausstellungstheorie Thesis-Studio 104.31 Master- Thesis- Projekt	Prof. Holzer (FB Architektur) N.N. (FB Design) div.	SS SS SS	6 4 2							6 P 4 P 2 P	15 5 10		90 CP
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	302 Raum und Objekt I 1x 5 CP	302.11 Möbel- und Produktentwicklung MA 302.21 Materiallehre MA 302.51 Kommunikations-Architektur MA 302.81 Interior Design	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur	WS WS WS WS	2 2 2 2	1 1 1 1						3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 5	jeweils 1 Veranstaltung 3 SWS	
	305 Raum und Objekt II 1x 5 CP	305.11 Gestaltungstheorie A/B 305.21 Virtueller Raum 305.31 Wandbare Räume 305.41 Szenische Räume 305.51 Sondergebiete des Entwurfens (MA, IA)	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur	SS SS WS WS WS	3 2 2 2 2	1 1 1 1						3 WP 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 5 5	jeweils 1 Veranstaltung 3 SWS	
	301 Kommunikation I 1x 5 CP	301.21 Künstlerische Experimente 301.31 Buch, Magazin, Zeitschrift 301.41 Journalistische Praxis 301.51 Hypermedia 301.61 Bewegtbild und Sound	N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design	- - - - -	4 4 4 4 4							4 WP 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5 5	jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS	
	303 Kommunikation II 1x 5 CP	303.21 Schrift 303.31 Ausstellung und Szenografie 303.41 Produkt- und Kommunikation 303.51 Raum, Experiment	N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design	- - - -	4 4 4 4							4 WP 4 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5	jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS	
	304 Technik 1x 5 CP	304.11 Ausbaukonstruktion MA 304.21 Lichtplanung MA 304.31 Werkstattkurs BA Design 304.41 3D Gestaltungstechnik BA Design	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design	WS SS - -	2 2 4 4	1 1					je nach LV: Klausur oder Präsentation mit Kolloquium	3 WP 3 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5	jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS	
	304 Technik 1x 5 CP	304.11 Ausbaukonstruktion MA 304.21 Lichtplanung MA 304.31 Werkstattkurs BA Design 304.41 3D Gestaltungstechnik BA Design	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design	WS SS - -	2 2 4 4	1 1					je nach LV: Klausur oder Präsentation mit Kolloquium	3 WP 3 WP 4 WP 4 WP	5 5 5 5	jeweils 1 Veranstaltung 4 SWS	
03 Wissensmodul Theorie	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.51 Design-Theorie/Methodologie 201.61 Kunstgeschichte 201.71 Theorie des Raums 201.81 Unternehmens-Gründung und Führung 201.91 Urheber und Designrechte 201.11 Kunst- und Designwissenschaft 201.21 Culture and Gender Studies 201.31 Kommunikationswissenschaft 201.41 Biowissenschaft	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design	SS WS WS SS SS - - -	3 3 3 2 2					Klausur oder Kolloquium	3 WP 3 WP 3 WP 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 3+2 3+2 4+1 4+1 4+1 4+1	jeweils 1 Veranstaltung (+ ... entspricht individueller abgesprochener Zusatzleistung)	3 SWS	
	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.51 Design-Theorie/Methodologie 201.61 Kunstgeschichte 201.71 Theorie des Raums 201.81 Unternehmens-Gründung und Führung 201.91 Urheber und Designrechte 201.11 Kunst- und Designwissenschaft 201.21 Culture and Gender Studies 201.31 Kommunikationswissenschaft 201.41 Biowissenschaft	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design	SS WS WS SS SS - - -	3 3 3 2 2					Klausur oder Kolloquium	3 WP 3 WP 3 WP 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 3+2 3+2 4+1 4+1 4+1	jeweils 1 Veranstaltung (+ ... entspricht individueller abgesprochener Zusatzleistung)	3 SWS	
	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.51 Design-Theorie/Methodologie 201.61 Kunstgeschichte 201.71 Theorie des Raums 201.81 Unternehmens-Gründung und Führung 201.91 Urheber und Designrechte 201.11 Kunst- und Designwissenschaft 201.21 Culture and Gender Studies 201.31 Kommunikationswissenschaft 201.41 Biowissenschaft	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design	SS WS WS SS SS - - -	3 3 3 2 2					Klausur oder Kolloquium	3 WP 3 WP 3 WP 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 3+2 3+2 4+1 4+1 4+1	jeweils 1 Veranstaltung (+ ... entspricht individueller abgesprochener Zusatzleistung)	3 SWS	
	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.51 Design-Theorie/Methodologie 201.61 Kunstgeschichte 201.71 Theorie des Raums 201.81 Unternehmens-Gründung und Führung 201.91 Urheber und Designrechte 201.11 Kunst- und Designwissenschaft 201.21 Culture and Gender Studies 201.31 Kommunikationswissenschaft 201.41 Biowissenschaft	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design	SS WS WS SS SS - - -	3 3 3 2 2					Klausur oder Kolloquium	3 WP 3 WP 3 WP 2 WP 2 WP 3 WP 3 WP 3 WP 3 WP	5 5 5 3+2 3+2 4+1 4+1 4+1	jeweils 1 Veranstaltung (+ ... entspricht individueller abgesprochener Zusatzleistung)	3 SWS	

LEGENDE

- KG Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
- GTG Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
- SU Seminaristischer Unterricht
- GS Gestalterisches Seminar
- BS Bachelor-Seminar
- MS Master-Seminar
- Ü Übung
- LP Lehrforschungsprojekt
- V Vorlesung
- SWS Semesterwochenstunden
- CP Credit Points

SUMME	120 CP	69 SWS
--------------	--------	--------

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Beispiel Schwerpunkt: Exhibition Design + digitale Kommunikation (120 CP)

MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG	LEHRENDE	LEHRFORM	LEHRFORM					PRÜFUNGSFORM	WAHLMODUS						
					KG	GS	BS	MS	Ü		LP	V	SWS	CP	Summe CP	Summe SWS	
01 Studiomodul Exhibition Design	101 Design-Studio A 20 CP	101.11 Studio A	WS	Prof. Vetter (FB Architektur)							6 P	13	Präsentation mit Kolloquium	6 P	13	Summe CP	Summe SWS
		101.21 Ausstellungs- und kuratorische Praxis	WS	Prof. Reinhardt (FB Design)							4 P	5		4 P	5		
		101.31 Intra/Extra Muros	WS	div.							2 P	2		2 P	2		
		102.11 Studio B	SS	Prof. Korschilgen (FB Architektur)							6 P	13		6 P	13		
102 Design-Studio B 20 CP	102.21 Consultancy (Studio B)	102.21 Intra/Extra Muros	SS	Prof. Teufel (FB Design)							4 P	5	Präsentation mit Kolloquium	4 P	5	Summe CP	Summe SWS
		102.31 Intra/Extra Muros	SS	div.						2 P	2	2 P		2			
		103.11 Studio C	WS	Prof. Teufel (FB Design)							6 P	13		6 P	13		
		103.21 Consultancy (Studio C)	WS	Prof. Vetter (FB Architektur)							4 P	5		4 P	5		
103 Design-Studio C 20 CP	103.31 Intra/Extra Muros	103.31 Intra/Extra Muros	WS	div.							2 P	2	Präsentation mit Kolloquium	2 P	2	Summe CP	Summe SWS
		104.11 Kolloquium Entwurfspraxis Thesis-Studio	SS	Prof. Hoher (FB Architektur)							6 P	15		6 P	15		
		104.21 Kolloquium Ausstellungstheorie Thesis-Studio	SS	N.N. (FB Design)							4 P	5		4 P	5		
		104.31 Master-Thesis-Projekt	SS	div.							2 P	10		2 P	10		
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	302 Raum und Objekt I 1x 5 CP	302.11 Möbel- und Produktentwicklung MA	WS	N.N. FB Architektur							2	1	Präsentation mit Kolloquium	3 WP	5	Summe CP	Summe SWS
		302.21 Materiallehre MA	WS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
		302.51 Kommunikations-Architektur MA	WS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
		302.81 Interior Design	WS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
305 Raum und Objekt II 1x 5 CP	305.11 Gestaltungsebene A/B	305.21 Virtueller Raum	SS	N.N. FB Architektur							3	5	Präsentation mit Kolloquium	3 WP	5	Summe CP	Summe SWS
		305.31 Wandelbare Räume	SS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
		305.41 Szenische Räume	WS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
		305.51 Sondergebiete des Entwurfs (MA IA)	WS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
301 Kommunikation I 1x 5 CP	301.21 Künstlerische Experimente	301.31 Buch, Magazin, Zeitschrift	-	N.N. FB Design							4	5	Präsentation mit Kolloquium	4 WP	5	Summe CP	Summe SWS
		301.41 Journalistische Praxis	-	N.N. FB Design							4	5		4 WP	5		
		301.51 Hypermedia	-	N.N. FB Design							4	5		4 WP	5		
		301.61 Bewegtbild und Sound	-	N.N. FB Design							4	5		4 WP	5		
303 Kommunikation II 1x 5 CP	303.21 Schrift	303.31 Ausstellung und Szenografie	-	N.N. FB Design							4	5	Präsentation mit Kolloquium	4 WP	5	Summe CP	Summe SWS
		303.41 Produkt- und Kommunikation	-	N.N. FB Design							4	5		4 WP	5		
		303.51 Raum, Experiment	-	N.N. FB Design							4	5		4 WP	5		
		304.11 Ausbaukonstruktion MA	WS	N.N. FB Architektur							2	1		3 WP	5		
304 Technik 1x 5 CP	304.21 Lichtplanung MA	304.31 Werkstattdesign BA Design	SS	N.N. FB Architektur							4	5	je nach LV: Klausur oder Präsentation mit Kolloquium	4 WP	5	Summe CP	Summe SWS
		304.41 3D Gestaltungstechnik BA Design	-	N.N. FB Design							4	5		4 WP	5		
		201.51 Design-Theorie/Methodologie	SS	N.N. FB Architektur							3	5		3 WP	5		
		201.61 Kunstgeschichte	WS	N.N. FB Architektur							3	5		3 WP	5		
03 Wissensmodul Theorie	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.71 Theorie des Raums	SS	N.N. FB Architektur							3	5	Klausur oder Kolloquium	3 WP	5	Summe CP	Summe SWS
		201.81 Unternehmens-Gründung und Führung	SS	N.N. FB Architektur							2	5		2 WP	5		
		201.91 Urheber und Designrechte	SS	N.N. FB Architektur							2	5		2 WP	5		
		201.11 Kunst- und Designwissenschaft	-	N.N. FB Design							3	5		3 WP	5		
201.21 Culture and Gender Studies	-	N.N. FB Design							3	5	3 WP	5					
201.31 Kommunikationswissenschaft	-	N.N. FB Design							3	5	3 WP	5					
201.41 Bildwissenschaft	-	N.N. FB Design							3	5	3 WP	5					
SUMME																	
120 CP																	
69 SWS																	

LEGENDE
 KGG Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
 GTG Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
 SU Seminaristischer Unterricht
 GS Gestalterisches Seminar
 BS Bachelor-Seminar
 MS Master-Seminar
 Ü Übung
 LP Lehrforschungsprojekt
 V Vorlesung
 SWS Semesterwochenstunden
 CP Credit Points

Exemplarischer Studienverlaufsplan
Beispiel Schwerpunkt: Exhibition Design + Objektgestaltung (120 CP)

MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG	LEHRENDE jährliche Lehrangebote	LEHRFORM					PRÜFUNGSFORM		WAHLMODUS					
				KG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	V	SWS	CP	Summe CP	Summe SWS
01 Studiomodul Exhibition Design	101 Design-Studio A 20 CP	101.11 Studio A	WS	Prof. Vetter (FB Architektur) Prof. Reinhardt (FB Design) div.						Präsentation mit Kolloquium			6 P	13		
		101.21 Ausstellungstheorie und kuratorische Praxis	WS										4			
		101.31 Intra/Extra Muros	WS										2			
		102.11 Studio B	SS										6			
		102.21 Consultancy (Studio B)	SS										4			
102 Design-Studio B 20 CP		102.31 Intra/Extra Muros	SS	Prof. Korschilgen (FB Architektur) Prof. Teufel (FB Design) div.						Präsentation mit Kolloquium			4 P	13		
		102.31 Intra/Extra Muros	SS										4			
		102.31 Intra/Extra Muros	SS										4			
		102.31 Intra/Extra Muros	SS										2			
		102.31 Intra/Extra Muros	SS										2			
103 Design-Studio C 20 CP		103.11 Studio C	WS	Prof. Teufel (FB Design) Prof. Vetter (FB Architektur) div.						Präsentation mit Kolloquium			6 P	13		
		103.21 Consultancy (Studio C)	WS										4			
		103.31 Intra/Extra Muros	WS										4			
		103.31 Intra/Extra Muros	WS										2			
		103.31 Intra/Extra Muros	WS										2			
104 Thesis-Design Studio D 30 CP		104.11 Kolloquium Entwurfspraxis Thesis-Studio	SS	Prof. Holzer (FB Architektur) N.N. (FB Design) div.						Präsentation mit Kolloquium			6 P	15		
		104.21 Kolloquium Ausstellungstheorie Thesis-Studio	SS										4			
		104.31 Master-Thesis-Projekt	SS										6			
		104.31 Master-Thesis-Projekt	SS										4			
		104.31 Master-Thesis-Projekt	SS										2			
02 Fachmodul Raum Kommunikation Technik	302 Raum und Objekt I 1x 5 CP	302.11 Möbel- und Produktentwicklung MA	WS	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur						Präsentation mit Kolloquium			2	5	jeweils 1 Veranstaltung	
		302.21 Materiallehre MA	WS										1			
		302.51 Kommunikations-Architektur MA	WS										1			
		302.81 Interior Design	WS										2			
		302.81 Interior Design	WS										1			
	305 Raum und Objekt II 1x 5 CP		305.11 Gestaltungslehre A/B	SS	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur						Präsentation mit Kolloquium			3	5	jeweils 1 Veranstaltung
			305.21 Virtueller Raum	SS										3		
			305.31 Wandelbare Räume	WS										2		
			305.41 Szenische Räume	WS										2		
			305.51 Sondergebiete des Entwurfs (MA IA)	WS										1		
	301 Kommunikation I 1x 5 CP		301.21 Künstlerische Experimente	-	N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design						Präsentation mit Kolloquium			4	5	jeweils 1 Veranstaltung
			301.31 Buch, Magazin, Zeitschrift	-										4		
			301.41 Journalistische Praxis	-										4		
			301.51 Hypermedia	-										4		
			301.61 Bewegtbild und Sound	-										4		
303 Kommunikation II 1x 5 CP		303.21 Schrift	-	N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design						Präsentation mit Kolloquium			4	5	jeweils 1 Veranstaltung	
		303.31 Ausstellung und Szenografie	-										4			
		303.41 Produkt- und Kommunikation	-										4			
		303.51 Raum, Experiment	-										4			
		303.51 Raum, Experiment	-										4			
304 Technik 1x 5 CP		304.11 Ausbaukonstruktion MA	WS	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design						Präsentation mit Kolloquium			2	5	jeweils 1 Veranstaltung	
		304.21 Lichtplanung MA	SS										1			
		304.31 Werkstattkurs BA Design	SS										1			
		304.31 Werkstattkurs BA Design	SS										4			
		304.41 3D Gestaltungstechnik BA Design	-										4			
03 Wissensmodul Theorie	201 Theorie 1x 5 CP oder 1x 3+2 CP oder 1x 4+1 CP	201.51 Design-Theorie/Methodologie	SS	N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Architektur N.N. FB Design N.N. FB Design N.N. FB Design						Klausur oder Kolloquium			3	5	jeweils 1 Veranstaltung (+ ... entspricht individueller abgesprochener Zusatzleistung)	
		201.61 Kunstgeschichte	WS										3			
		201.71 Theorie des Raums	WS										3			
		201.81 Unternehmens-Gründung und Führung	SS										2			
		201.91 Urheber und Designrechte	SS										2			
		201.11 Kunst- und Designwissenschaft	-										3			
		201.21 Culture and Gender Studies	-										3			
		201.31 Kommunikationswissenschaft	-										3			
		201.31 Kommunikationswissenschaft	-										3			
		201.41 Bildungswissenschaft	-										3			
201.41 Bildungswissenschaft	-	3														
SUMME												120 CP	69 SWS			

LEGENDE

KG: Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
GTG: Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
SU: Seminaristischer Unterricht
GS: Gestalterisches Seminar
BS: Bachelor-Seminar
MS: Master-Seminar
U: Übung
LP: Lehrforschungsprojekt
V: Vorlesung
MS: Semesterwochenstunden
SWS: Semesterwochenstunden
CP: Credit Points